

**Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft der
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

Vom 2. Dezember 2016¹

¹ Red. Anm.: Die Geschäftsordnung wurde nicht bekannt gemacht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat sich diese Geschäftsordnung nach Veröffentlichung der Neufassung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (KKVwG) im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Dezember 2016 gemäß § 11 Absatz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes¹ gegeben.

§ 1

Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die in § 11 Absatz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes¹ genannten Aufgaben wahr.

§ 2

Mitgliedschaft und Zusammenkünfte

(1) ¹Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die Leiterinnen und Leiter der Kirchenkreisverwaltungen. ²Im Vertretungsfall nehmen stellvertretende Leiterinnen und Leiter an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaft kommt im Regelfall viermal jährlich zusammen. ²Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft kann darüber hinaus zusätzliche Zusammenkünfte der Arbeitsgemeinschaft einberufen.

§ 3

Vorstand

(1) Die Arbeitsgemeinschaft überträgt durch Wahl einem Mitglied den Vorsitz und zwei weiteren Mitgliedern den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer von drei Jahren.

(2) ¹Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen werden. ²Er terminiert die regelmäßigen Zusammenkünfte, legt die Tagesordnung fest und entscheidet über den Ort der Zusammenkunft sowie über die einzuladenden Gäste und Sachverständigen. ³Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied vertritt die Arbeitsgemeinschaft für die laufenden Geschäfte und lädt mit einer Frist von im Regelfall einer Woche zu den Zusammenkünften der Arbeitsgemeinschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Das vorsitzende Mitglied leitet die Tagungen der Arbeitsgemeinschaft und trägt dafür Sorge, dass eine Niederschrift gefertigt wird.

¹ Red. Anm.: Der Verweis ist veraltet. Nach der Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (KKVwG) durch das Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften für die Kirchenkreisverwaltung und die Zusammenarbeit vom 29. November 2022 (KABl. S. 522) findet sich der Inhalt des ehemaligen § 11 KKVwG nun in § 14 KKVwG.

§ 4

Beschlüsse

- (1) Jeder Kirchenkreis hat eine Stimme.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Kirchenkreise vertreten sind.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. ³Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. Dezember 2016 in Kraft.

